

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Mannheim, 04.2020

1. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend.

2. Preise und Kreditrahmen

2.1 Sollten wir in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung unsere Preise für das zu liefernde Produkt allgemein ändern, so sind wir berechtigt, den am Liefertag gültigen Preis anzuwenden. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

2.2 Der Käufer wird dem Verkäufer innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab dem Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung die Nachweise bezüglich seiner (des Käufers) Finanzlage zukommen lassen, die der Verkäufer angemessener Weise gelegentlich von ihm verlangen könnte, und den Verkäufer unverzüglich über alle Vorkommnisse informieren, die sich negativ auf seine (des Käufers) geschäftliche oder finanzielle Lage auswirken könnten. Wenn der Verkäufer nach seinem alleinigen Ermessen zu dem Schluss kommt, dass die Finanzlage oder Kreditwürdigkeit des Käufers unzureichend oder unbefriedigend ist oder der verfügbare Kreditrahmen des Käufers unzureichend wird, wird ihm der Käufer seine Bereitschaft bestätigen, den Wert der Waren, der seinen Kreditrahmen übersteigt, vor der Versendung vor auszubezahlen. Wenn eine solche Bestätigung nicht innerhalb von drei (3) Kalendertagen, nachdem der Verkäufer den Käufer über die Unzulänglichkeit der Kreditwürdigkeit informiert hat, beim Verkäufer eingetroffen ist, kann der Verkäufer, ohne dass ihm dadurch Verbindlichkeiten oder Geldbußen entstehen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) die Zahlung der Beträge, die der Käufer dem Verkäufer im Rahmen des Vertrags und einer einzelnen Transaktion schuldet, früher als ursprünglich vereinbart verlangen;
- (b) auf dem Weg einer schriftlichen Benachrichtigung die Zahlungsbedingungen verändern und dabei unter anderem vom Käufer eine Barzahlung im Voraus verlangen;
- (c) die Lieferung der Waren, deren Wert den verfügbaren Kreditrahmen des Käufers übersteigt, an den Käufer vorübergehend einstellen;
- (d) die Versendung der unbezahlten Waren, die sich gerade auf dem Weg zum Käufer befinden, nicht fortsetzen;
- (e) vom Käufer verlangen, (eine) Bürgschaft(en) von einem verlässlichen Bürgen beizubringen (wobei die Kreditwürdigkeit des Bürgen allein vom Verkäufer definiert und beurteilt wird), um die Erfüllung seiner Zahlungspflichten zu garantieren; oder
- (f) eine Kombination der obenstehenden Maßnahmen ergreifen.

Wenn der Käufer es unterlässt, mit dem Verkäufer zu kooperieren und das Kreditwürdigkeitsproblem innerhalb von drei (3) Kalendertagen zu beheben, kann der Verkäufer zusätzlich zu allen Rechten, die oben aufgeführt sind und ihm auf andere Weise gesetzlich oder billigsrechtlich zustehen, und ohne dass ihm dadurch Verbindlichkeiten oder Geldbußen entstehen, einige oder alle der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) den Vertrag auf dem Weg einer schriftlichen Benachrichtigung unverzüglich ganz oder teilweise aussetzen oder kündigen;
- (b) von seinem Pfandrecht Gebrauch machen; oder
- (c) sein Weiterverkaufsrecht in Anspruch nehmen.

Nichts, was der Verkäufer im Rahmen dieses Paragraphen unternimmt (oder unterlässt), stellt einen Verzicht des Verkäufers auf seine Rechte dar, die Erfüllung der Pflichten des Käufers aus diesem Vertrag seitens des Käufers – einschließlich, aber nicht ausschließlich, der Pflicht des Käufers, die vertraglich vereinbarten Zahlungen zu leisten –, zu erzwingen.

2.3 Der Verkäufer wird den Käufer vor oder am Tag des Inkrafttretens des Vertrages schriftlich über den Kreditrahmen des Käufers informieren und ihm dabei die Höhe und die Laufzeit des Kredits und die Zahlungsbedingungen bezüglich der Waren mitteilen. Die im Rahmen des Vertrages vereinbarte Methode der Bezahlung der Waren wird an die Zahlungsbedingungen des Kreditrahmens des Käufers angepasst. Der Verkäufer kann den Käufer gelegentlich schriftlich über dessen verfügbaren Kreditrahmen informieren.

2.4 Unsere Rechnungen sind am 10. des dem Liefermonat folgenden Monats fällig. Barzahlungen finden nicht statt.

3. Produktangaben

Abweichungen von Produktangaben sind gestattet, sofern sie unerheblich oder trotz aller Sorgfalt unvermeidlich sind.

4. Verladegewicht, Lieferung, Transportschaden

4.1 Bei Verladung ab Werk, Lager oder Versandstelle ist das dort ermittelte Nettogewicht maßgebend.

4.2 Lieferzeiten gelten grundsätzlich als freibleibend.

4.3 Bei vereinbarter Lieferstellung „frachtfrei benannter Bestimmungsort“ (CPT) geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware auf den Käufer über, sobald die Ware dem Frachtführer übergeben worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe der Ware an den Frachtführer an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort erfolgte.

4.4 Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer oder derjenige, der für den Käufer die Ware entgegennimmt, ohne schuldhaftes Zögern unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen und/oder dem Kapitän des Schiffes mit Kopie an uns schriftlich geltend zu machen. Zur selben Zeit sind auch wir schriftlich zu informieren, um die Unterstützung und Einbeziehung des Ladungsversicherers zu ermöglichen. Bei Schiffslieferungen muss ein Schadensfall spätestens während der Löschung der Ladung durch einen unabhängigen Havarie Kommissar nach Entstehung, Art und Umfang aufgenommen werden.

5. Verpackung

Wir liefern unsere Waren in unseren standardisierten Packmitteln.

6. Verzug

6.1 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des im Zeitpunkt des Verzugseintritts geltenden Basiszinssatzes zzgl. 8 %, mindestens jedoch 9 % zu verlangen.

6.2 Eine Rechnung gilt spätestens drei Tage nach dem Rechnungsdatum als zugegangen.

7. Beratung und Auskunft

Beratung leisten wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Forschungsarbeiten und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind unverbindlich. Sie befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

8. Mängelansprüche

8.1 Beanstandungen wegen Mängeln, sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln spätestens jedoch 3Tage nach Erhalt der Ware - schriftlich bei uns geltend zu machen.

8.2 Bei berechtigten Beanstandungen werden wir Fehlmengen nachliefern oder die Ware umtauschen. Ist uns ein Umtausch nicht möglich oder die Ersatzlieferung mangelhaft, werden wir nach Wahl des Käufers die Ware zurücknehmen oder einen Preisnachlass einräumen.

8.3 Die Angaben und Aussagen zu den Produkten basieren auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie sind jedoch unverbindlich und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Gewährleistung oder Haftung für die Korrektheit und Aktualität der Angaben bzw. Aussagen in der Publikation, insbesondere auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen, ist, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen. Die Käufer bzw. Verwender der Produkte sind für deren Geeignetheit und Verwendbarkeit unter Einhaltung gesetzlicher und/oder behördlicher Vorschriften selbst verantwortlich. Wir übernehmen keine Haftung für die unsachgemäße gesetztes- oder vorschriftswidrige Verwendung der Produkte, insbesondere nicht nach Vermischung oder Verbindung der Produkte mit oder Verarbeitung zu anderen Produkten.

9. Haftung

9.1. Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und für sonstige Schäden, die auf unserer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Im gleichen Umfang haften wir für Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.

9.2. Unsere Haftung ist in jedem Fall beschränkt auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden.

9.3 im Falle des Ausbleibens richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung sind wir berechtigt, die betroffene Lieferverpflichtung aufzuschieben oder aufzuheben.

10. Verjährung

Mängelansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Übergabe der Kaufsache.

11. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in unserer Macht liegt, wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, unvermeidliche Verkehrs- und Betriebsstörungen,

Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand sowie alle sonstige Fälle höherer Gewalt entbinden uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unseren vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäftes auf absehbare Zeit nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei unseren Vorlieferanten vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Aufrechnung, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte; Sicherheiten

12.1 Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten wegen anderer als unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen bedürfen unserer Zustimmung.

12.2 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, können wir, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für weitere Lieferungen, Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

13 Eigentumsvorbehalt

13.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, solange uns noch Forderungen aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen.

13.2 Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Käufer gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungs- oder mangels eines solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer; die Verwahrung erfolgt unentgeltlich.

13.3 Der Käufer ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Verhältnis unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Käufer

bereits jetzt in Höhe unserer dann noch offenen Forderungen an uns ab.

13.4 Auf unser Verlangen hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die gemäß 13.3 an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

13.5 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn uns Umstände bekannt werden, die eine pünktliche Zahlung gefährden. Zu diesem Zweck gestattet der Käufer uns bereits jetzt den ungehinderten Zugang zur Ware zwecks Herausnahme.

13.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 15 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

14. Incoterms

Für die Interpretation von Handelsklauseln findet die bei Vertragsschluss gültige Fassung der Incoterms Anwendung.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort der Leistungen des Käufers ist Mannheim. Ist der Käufer Vollkaufmann, ist Gerichtsstand Mannheim oder - nach unserer Wahl - der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

16. COVID-19

Die Parteien erkennen an, dass zum Zeitpunkt dieses Vertrags eine globale Pandemie des COVID-19 besteht, und vereinbaren, dass ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Vertrag und/oder in den Bedingungen Folgendes gilt:

16.1 Falls der Verkäufer aus irgendeinem Grund im Zusammenhang mit COVID-19 (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krankheit oder Abwesenheit von Arbeitnehmern und/oder Produktions- oder Lagerschwierigkeiten und/oder administrative oder rechtliche Beschränkungen, Kontrollen oder andere Maßnahmen, die von einer Behörde auferlegt oder empfohlen werden und/oder das Verbot oder die Beschränkung von Arbeitspraktiken, Transport oder Lieferung) nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Liefer- und Lieferverpflichtungen) zu erfüllen und/oder an der Erfüllung gehindert wird und/oder mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und/oder den Bedingungen verzögert wird, haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht für Verluste, Verletzungen, Schäden, Ansprüche oder Kosten welcher Art auch immer, die sich aus einer solchen Unfähigkeit, Behinderung oder Verzögerung ergeben, und der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferfrist um einen Zeitraum zu verlängern, der einer Verzögerung entspricht.

16.2 Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, sobald er feststellt, dass er nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen und/oder an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert und/oder verzögert wird.

16.3 Im Falle einer Benachrichtigung gemäß der vorstehenden Bestimmung werden beide Parteien in gutem Glauben diskutieren und versuchen, eine Einigung zu erzielen, um einen für beide Parteien akzeptablen Weg zur Erfüllung des Vertrags zu finden.

16.4 Falls die Parteien keine Einigung erzielen und der Verkäufer nicht in der Lage ist, eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und/oder den Bedingungen für einen zusammenhängenden Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem Datum der Mitteilung gemäß Ziffer 16.2 oben zu erfüllen und/oder daran gehindert und/oder verzögert wird, kann der Verkäufer den Vertrag sofort nach Mitteilung an den Käufer kündigen, und eine solche Kündigung des Vertrages wird mit dem Eingang der Mitteilung beim Käufer wirksam.

17. Allgemeine Versandbedingungen

Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Versandbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung.

18. Maßnahmen zur Verhinderung von Bestechung/ Korruption

18.1 Der Käufer wird:

- a) alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Kodizes erfüllen, die sich auf die Verhinderung von Bestechung und Korruption beziehen, einschließlich, aber nicht ausschließlich, der Grundsätze des Bribery Act von 2010 (England und Wales) und des Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (USA) („die betreffenden Anforderungen“);
- b) sich jeder Aktivität, jeder Praktik und jedes Verhaltens enthalten, die bzw. das eine Verletzung der betreffenden Anforderungen darstellen würde;
- c) in der Laufzeit des Vertrages seine eigenen Richtlinien und Verfahren implementiert haben und aufrecht erhalten, einschließlich derer zur Gewährleistung der Erfüllung der betreffenden Anforderungen, und sie gegebenenfalls vollstrecken;
- d) EuroChem unverzüglich über alle ungebührlichen finanziellen oder sonstigen Vorteile jeglicher Art informieren, die er in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrags erhalten hat; und
- e) dafür sorgen, dass jede Person, die in Verbindung mit diesem Vertrag Dienstleistungen erbringt oder Waren bereitstellt, dies nur auf der Grundlage eines schriftlich ausgefertigten Vertrags tut, der diese Person Bestimmungen unterwirft und sie zur Einhaltung von Bestimmungen zwingt, die denen entsprechen, die in diesem Paragraphen 9 auferlegt werden.

19. Interessenkonflikte

19.1 Der Käufer verpflichtet sich dazu, keine Interessenkonflikte mit EuroChem hervorzurufen, und wird EuroChem unverzüglich schriftlich von allen tatsächlich oder möglicherweise bestehenden Interessenkonflikten in Kenntnis setzen.

20. Sanktionsklausel

20.1 Die Parteien versichern und garantieren, dass

- a) die Güter nur für (einfügen: landwirtschaftliche, technische oder andere (konkretisieren)) Zwecke und nicht für Aktivitäten zur Förderung der Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder Raketentechnologie oder in anderer Weise unter Verletzung geltender Gesetze, Vorschriften, Regeln und Verordnungen verwendet werden;
- b) weder eine Partei oder deren Vertreter („der Vertreter“) noch ein Abnehmer (der „Abnehmer“) noch ein verbundenes Unternehmen, ein leitender Angestellter, ein Vorstandsmitglied oder ein Mitarbeiter der Partei und/oder des Vertreters und/oder des Abnehmers:
 - eine Sanktionierte Person ist oder in irgendeiner Weise mit einer Sanktionierten Person in Verbindung steht oder einer Sanktionierten Person angegliedert ist;
 - gegen Sanktionsgesetze verstoßen hat oder verstößt;
 - die Güter direkt oder indirekt unter Verletzung geltenden Rechts oder in der Weise, dass aus diesen Handlungen ein Verstoß jeder Partei gegen geltendes Recht, u. a. einschließlich der Sanktionsgesetze, resultieren könnte, an Sanktionierte Personen oder Beschränkungen unterliegende Länder oder Staaten herausgeben, verkaufen, liefern, exportieren, re-exportieren, umladen, weitergeben, umleiten, verleihen, vermieten, versenden, durchleiten, diesen Zugang zu den Gütern gewähren oder die Güter in anderer Weise zur Verfügung stellen wird; oder
 - die Güter zur Herstellung von Produkten verwenden wird, die direkt oder indirekt unter Verletzung geltenden Rechts oder in der Weise, dass aus diesen Handlungen ein Verstoß jeder Partei gegen geltendes Recht, u. a. einschließlich der Sanktionsgesetze, resultieren könnte, an Sanktionierte Personen oder Beschränkungen unterliegende Länder oder Staaten versendet, verkauft oder geliefert werden.
 - weder direkt noch indirekt unter Verletzung geltenden Rechts oder in der Weise, dass aus diesen Handlungen ein Verstoß jeder Partei gegen geltendes Recht, u. a. einschließlich der Sanktionsgesetze, resultieren könnte, die Gelder der Partei, die an die andere Partei gezahlt werden, an oder über Sanktionierte Personen oder Beschränkungen unterliegende Länder, Staaten oder Gebiete überweisen oder in anderer Weise zur Verfügung stellen wird.

20.2 Jede der vorgenannten Versicherungen und Garantien wird mit Wirkung vom Datum dieses Vertrages gegeben und gilt am Datum jedes Versands (Bestellung) und am Datum jeder Zahlung als erneuert.

20.3 Die Parteien haben das Recht, diesen Vertrag nach Benachrichtigung der anderen Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls (i) eine der Parteien die vorgenannten Versicherungen und Garantien verletzt oder (ii) eine der Parteien Grund zu der Annahme hat, dass die andere Partei diese Versicherungen und Garantien verletzen könnte oder verletzt wird oder (iii) eine der Parteien Grund zu der Annahme hat, dass jegliche Aktivität der anderen Partei oder des Vertreters oder ein mit diesen getätigtes Geschäft oder eine Lieferung an einen Abnehmer dazu führen wird, dass die andere Partei (oder etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Partei) gegen geltende Gesetze (u. a. einschließlich Sanktionsgesetze), Vorschriften, Regeln oder Verordnungen verstößt. Die vertragsverletzende Partei verzichtet auf ihr Recht, gegenüber der anderen Partei jegliche Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten und damit zusammenhängende Kosten, die der vertragsverletzenden Partei ggf. infolge dieser Kündigung entstehen, geltend zu machen, und die vertragstreue Partei hat das Recht, etwaige diesbezügliche Rechtsansprüche gegen die vertragsverletzende Partei zu verfolgen.

20.4 Keine der Bestimmungen dieses Vertrages ist als eine Verpflichtung oder Vereinbarung einer der Parteien zur Einhaltung von Gesetzen, deren Einhaltung nach dem für die Parteien geltenden Recht strafbar oder untersagt wäre, auszulegen.

Definitionen

„**Staatliche Behörde**“ bezeichnet zuständige staatliche oder aufsichtsrechtliche Behörden, Institutionen oder Stellen, die geltende wirtschaftliche, sektorale, finanzielle oder handelsbezogene Sanktionen der jeweiligen Rechtsordnung verwalten, u. a. einschließlich:

- a) die Vereinten Nationen,
- b) die Vereinigten Staaten von Amerika,
- c) die Europäische Union,
- d) das Vereinigte Königreich,
- e) die Schweiz, oder

- f) die jeweiligen staatlichen Institutionen und Stellen der Vorgenannten, einschließlich des OFAC, des United States Department of State, des United State Department of Commerce, des britischen Schatzamtes, der Hong Kong Monetary Authority, der Weltbank, des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) der Schweiz, "Sanktionsgesetze" bezeichnet jegliche wirtschaftlichen, sektoralen, finanziellen oder handelsbezogenen Sanktionsgesetze, Vorschriften, Embargos, die von einer Staatlichen Behörde verabschiedet, verwaltet, in Kraft gesetzt oder durchgesetzt werden.

“**Sanktionierte Person**” bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die:

- (a) auf einer sanktionsrechtlichen Liste gekennzeichnete Personen, die von einer Staatlichen Behörde geführt wird, verzeichnet ist;
 - (b) in einem Land oder Staat gegründet oder ansässig ist, das/der Gegenstand oder Ziel landesweit geltender Sanktionsgesetze ist, oder in einem Land oder Staat ansässig ist, das/der als ein “Beschränkungen unterliegendes/r Land und Staat“ benannt ist;
 - (c) direkt oder indirekt im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person befindlich ist oder von einer natürlichen oder juristischen Person beherrscht wird,
- die in vorstehenden Absätzen (a) und (b) aufgeführt wird;

“**Beschränkungen unterliegende Länder, Staaten und Gebiete**” bezeichnet jegliche nachstehend aufgeführten Länder, Staaten und Gebiete:

Nicht anerkannte Staaten

Republik Bergkarabach (Republik Arzach)

Republik Somaliland

Islamischer Staat im Irak und in der Levante

Gebiet, das als “zeitweilig nicht von der Ukraine kontrolliertes Gebiet der Region Luhansk und der Region Donezk“ bekannt ist

Azad Jammu und Kaschmir

Staaten mit eingeschränkter Anerkennung

Türkische Republik Nordzypern

Republik Südossetien

Republik Abchasien

Demokratische Arabische Republik Sahara

Staat Palästina

Republik Kosovo

Hochrisikoländer

Iran

Irak

Syrien

Sudan

Kuba

Nordkorea

Zimbabwe

Somalia

Libanon

Burundi

Libyen

Venezuela

oder jegliche anderen Länder oder Staaten, die von der jeweiligen Partei schriftlich mitgeteilt werden.

21. Kündigung

21.1 Der Verkäufer ist zu einer Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, (i) wenn der Käufer einen Insolvenzantrag bei einer dafür zuständigen Behörde stellt, oder (ii) wenn von der Körperschaft dieser Vertragspartei ein Beschluss bezüglich eines solchen Antrags gefasst wird, oder (iii) wenn der Käufer insolvent wird, oder (iv) wenn Geschäftsaufhebungsverfahren durch ein endgültiges und rechtsverbindliches Gerichtsurteil in die Wege geleitet wurden, oder (v) wenn der Käufer die Lieferung oder Zahlung einstellt, oder (vi) wenn der Käufer eine der vorstehenden Zusicherungen und Gewährleistungen verletzt, oder (vii) wenn der Käufer den Paragraphen 9 (Maßnahmen zur Verhinderung von Bestechung/Korruption), den Paragraphen 10 (Interessenkonflikte) und den Paragraphen 11 (Erfüllung der Sanktionsgesetze) verletzt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass personenbezogene Daten, wie Name und geschäftliche Telefonnummer (keine privaten Daten), im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorgang mit Eurochem während des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums in unseren Computersystemen gespeichert und möglicherweise innerhalb der Eurochem Unternehmensgruppe zu mit diesem Geschäftsvorgang verknüpften Zwecken weitergegeben werden.

Sitz der Gesellschaft ist Mannheim, HRB 706561 AG Mannheim

Geschäftsführer: Jürgen Buss und Marc Hechler